VERORDNUNG (EG) Nr. 1312/94 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1994

zur Festsetzung des höchstzulässigen Rücknahmepreises für Gewächshaustomaten für das Wirtschaftsjahr 1994

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93 (4), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Gewächshaustomaten weist andere Besonderheiten auf als der für Freilandtomaten. Er besteht im wesentlichen aus Erzeugnissen der Güteklasse „Extra" und „I" mit deutlich höheren Preisen als für Freilandtomaten.

Zur wirksameren Unterstützung des Marktes für Gewächshaustomaten ist es angebracht, den Erzeugerorganisationen oder deren Verbänden die Möglichkeit einzuräumen, ihre Rücknahmepreise auf einem höheren Niveau als die gemeinschaftlichen Rücknahmepreise festzusetzen. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erscheint es gerechtfertigt, den höchstzulässigen Rücknahmepreis für diese Erzeugnisse so festzusetzen, daß auf die Preise des Wirtschaftsjahres 1993 ein Koeffizient in derselben Größenordnung angewandt wird, wie er vom Rat bei der Festsetzung der Grund- und Ankaufspreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1994 beschlossen wurde.

Der höchstzulässige Rücknahmepreis für Gewächshaustomaten für das Wirtschaftsjahr 1994 ist um 0,26 % herabzusetzen, und diese Preissenkung ergibt sich aus den Währungsneufestsetzungen vom Januar und Mai 1993.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1994 können die Erzeugerorganisationen oder ihre Verbände für Gewächshaustomaten Rücknahmepreise festsetzen, die in Ecu je 100 Kilogramm netto höchstens betragen für:

— Juni	(vom 11. bis 20.):	29,89,
	(vom 21. bis 30.):	27,47,
— Juli	(vom 1. bis 10.):	25,70,
	(vom 11. bis 20.):	24,05,
	(vom 21. bis 31.):	22,27,
— August:		22,27,
— September:		22,27,
— Oktober:		22,27,
— November:		22,27.

Artikel 2

Die Erzeugerorganisationen teilen den nationalen Behörden die folgenden Angaben zur Übermittlung an die Kommission mit:

— den Zeitraum, in dem die Rücknahmepreise gelten;
— die Höhe der geplanten und angewandten Rücknahmepreise.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.
(4) ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.